

# 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Pruchten über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Pruchten am 24.09.2012 folgende 1. Änderung der Satzung:

## Artikel I

In § 12 (Anzeigepflicht) werden folgende Absätze 4 und 5 neu eingefügt:

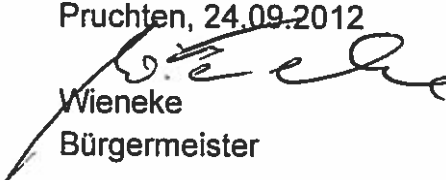
„(4) Die Hundehalterin und Hundehalter, die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind verpflichtet, dem Amt Barth auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterin und/oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(5) Der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalterin und Hundehalter, Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.“

## Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt ab 01.01.2013 in Kraft.

Pruchten, 24.09.2012

  
Wieneke  
Bürgermeister



## Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pruchten, 24.09.12



Wieneke  
Bürgermeister



Aushang am:.....	23.10.2012	4
	Datum/Unterschrift	
Abzählungen am:.....	8.11.2012	
	Datum	
Abnahme am:.....	9.11.2012	
	Datum/Unterschrift	

# Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Pruchten  
Der Bürgermeister über  
Amt Barth  
Der Amtsvorsteher  
Teergang 3  
18357 Barth



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 03.02.1.2  
Meine Nachricht vom:

Fachdienst Kommunalaufsicht  
Auskunft erteilt: Herr Sternitzke  
Sitz: Stralsund  
Zimmer: 103

Telefon: +49 (3831) 357 1293  
Fax: +49 (3831) 357 4100  
E-Mail: juergen.sternitzke@lk-vr.de

Datum: 12. Oktober 2012

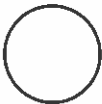
## Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Pruchten wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

### 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuersatzung

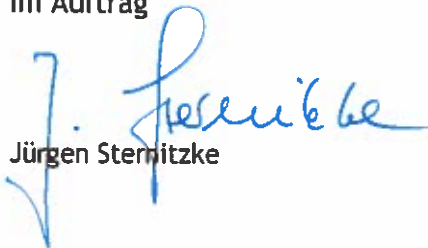


Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag

  
Jürgen Sternitzke



Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten  
Telefon: +49 (3831) 357 0  
Fax: +49 (3831) 357 4100  
E-Mail: service@lk-vr.de  
www.landkreis-vorpommern-ruegen.de

allg. Sprechzeiten  
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr  
13:00-18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr  
14:00-16:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung